

## Vereinfachung im Vergütungsverfahren für ausländische Vorsteuer ab 2010

Zahlt ein deutscher Unternehmer im EU-Ausland Vorsteuer, so musste er sich diese im Vorsteuer-Vergütungsverfahren des jeweiligen Landes erstatten lassen.

Ab 2010 kann der Antrag auf Vergütung dieser Umsatzsteuer über das **Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)** eingereicht werden.

Dieses leitet dann den Antrag in das jeweilige Ausland weiter.

Die Neuregelung sieht zudem eine Verzinsung des Vorsteuervergütungsbetrages nach Ablauf von 4 Monaten und 10 Werktagen vor.

Für den Antrag auf Vergütung ist auf der Internetseite des BZSt ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)) ein „amtlich vorgeschriebener Datensatz“ abrufbar. Der Vergütungsantrag ist bis spätestens zum 30.09. des auf das Jahr der Ausstellung der Rechnung folgenden Kalenderjahres zu stellen. Die Vorsteuer muss mindestens 50,00 € betragen oder einem in der jeweiligen Landeswährung umgerechneten Betrag entsprechen.

Ab 2010 ist erstmalig eine Antragstellung für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten möglich, wenn der Vergütungsbetrag mindestens 400,00 € beträgt.

Weitere Einzelheiten finden sich im BMF-Schreiben vom 03.12.2009:  
IV B 9/S 7359/09/10001.